(Nr. 7086.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1868., betreffend einen Zusatz zu §. 16. der Kirchen-Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835.

Luf den im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erstatteten Bericht des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 2. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß zu der Kirchen-Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835., S. 16. von den Obliegenheiten der Kirchmeister, folgender Zusatz in Geltung tritt: 4) Sie vertreten im Gebiete des Französischen Rechts die Ortsgemeinden bei allen Prozessen, so daß alle erforderlichen Zustellungen von ihnen rechtsgültig ausgehen und an sie rechtsgültig erfolgen.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat wegen Publikation dieser Bestimmung, welche durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen ist, das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 4. Mai 1868.

Wilhelm.

v. Mühler.

Un den Evangelischen Ober=Rirchenrath.